

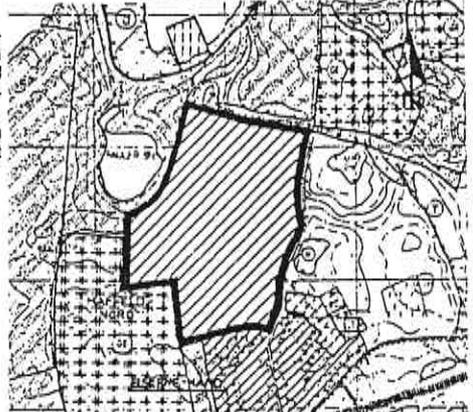
Hansestadt Wismar

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

- Betrifft:** Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 - „Gewerbegebiet Hoher Damm“ - der Hansestadt Wismar, Gebiet westlich der Straße Hoher Damm, nördlich der Wohnsiedlung Eiserne Hand, östlich der landschaftlichen Nutzfläche des Bereiches Haffeld-Nord/Fauler See, südlich der an den Ortsteil Redentin angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planbereich ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 5. September 1991 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1/90 „Gewerbegebiet Hoher Damm“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 20. Februar 1992, Az: II 850-512.113-0310300, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Lübsche Straße 130, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, 13. 6. 1992

HANSESTADT WISMAR